

031-1/1/2024

Gemeinde
WESTENDORF



GEMEINDE
NUMMER
70420

**ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN
RAUMORDNUNGSKONZEPTS**

FORTLAUFENDE
ÄNDERUNGSNUMMER

- Festlegung einer **BEBAUUNGSREGEL** unter § 4 Abs. 2 lit. e

Planbezeichnung
FW-2024-01

15.01.2024

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN
gem. § 67 TROG 2022

VOM 01.02.2024 BIS 29.02.2024

VOM _____ BIS _____



ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM

30.01.2024

Der Bürgermeister

KUNDGEMACHT gem. § 67 TROG 2022

VOM 19.03.2024 BIS 02.04.2024

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abt. Raumordnung und Statistik

Ro-stat 12.03.2024
vom



Der Bürgermeister

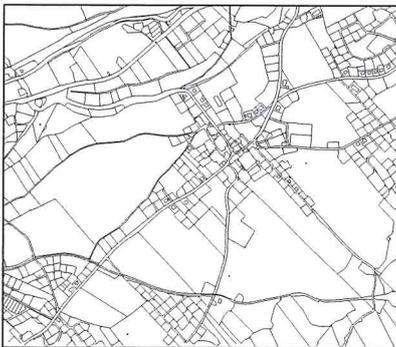
VERMERK DER LANDESREGIERUNG:

RoStat 2-420/9/165-2024
Bescheid vom 13. März 2024
Gemäß § 67 Abs. 4 Vm
§ 65 Absatz 3 TROG 2022
LGBl. Nr. 43, erteilt.



Für die Landesregierung:

Dr. Hollmann



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000

Der Planverfasser:

§ 4

Siedlungsentwicklung

Unter Abs. 2 lit. e wird für das Gemeindegebiet eine Bebauungsregel wie folgt ergänzt:

Abs. 2 lit. e)

„Für Grundstücke, die als Bauland gemäß § 38 bzw. § 40 TROG 2022 oder als Sonderfläche gemäß § 51 TROG 2022 gewidmet sind und für die kein Bebauungsplan besteht und keine Bebauungsplanpflicht festgelegt ist, wird mit Verweis auf § 31b (2) TROG 2022 folgende Bebauungsregel festgelegt:

Die Baubewilligung für Neubauten darf nur erteilt werden, wenn die Gesamtwohnnutzfläche 300 m² nicht übersteigt. Darüber hinaus gilt eine Mindestbaumassendichte von 1,2.

Die Baubewilligung für Zu- und Umbauten darf nur erteilt werden, wenn die Gesamtwohnnutzfläche nach dem Zu- oder Umbau 375 m² nicht übersteigt.“